



Satzung

Gemeindesportverband Lotte e. V.

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Allgemeines.....	3
§ 1 – Name, Wesen, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 – Zweck des Vereins	3
§ 3 – Gemeinnützigkeit	4
§ 4 – Kernthemen	5
§ 5 – Kernaufgaben	5
§ 6 – Verbandsmitgliedschaft	5
B. Vereinsmitgliedschaft	6
§ 7 – Arten der Mitgliedschaft	6
§ 8 – Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 10 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	9
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 11 – Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	10
§ 12 – Ordnungsgewalt des Vereins.....	11
D. Organe des Vereins	12
§ 13 – Vereinsorgane	12
§ 14 – Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 15 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	15
§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung	15
§ 17 – Vorstand	16
§ 18 – Gesamtvorstand	17
§ 19 – Sportjugend	18
E. Sonstige Bestimmungen	19
§ 20 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	19
§ 21 – Arbeitskreise	19
§ 22 – Kassenprüfer	20
§ 23 – Vereinsordnungen	20
§ 24 – Haftung des Vereins	20
§ 25 – Datenschutz im Verein.....	21
F. Schlussbestimmungen	22
§ 26 – Auflösung des Vereins	22
§ 27 – Gültigkeit dieser Satzung	22

A. Allgemeines

§ 1 – Name, Wesen, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 12. Januar 2015 in Lotte gegründete Verein führt den Namen

Gemeindesportverband Lotte.

Er ist ein eingetragener Verein (e. V.). Eine Kurzform des Vereinsnamens ist GSV Lotte.

- (2) Der Gemeindesportverband Lotte e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Sportvereine in der Gemeinde Lotte. Er greift nicht in das Eigenleben seiner Mitgliedsvereine ein.
- (3) Als selbstständige Untergliederung des Kreissportbundes Steinfurt e. V. erkennt der Gemeindesportverband Lotte e. V. dessen Satzung an und fördert die Ziele des Kreissportbundes Steinfurt e. V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit, die der Verwaltungsgrenze der Gemeinde Lotte entspricht.
- (4) Er hat seinen Sitz in Lotte und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer VR 1519 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Maßnahmen, Projekten, Programmen oder Veranstaltungen im Hinblick auf:
1. die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Lotte und das gemeinsame Auftreten der ortsansässigen Vereine in Fragen von vereinsübergeordneter Bedeutung,
 2. die Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Ältere unter zeitgemäßen Bedingungen in der Gemeinde Lotte,
 3. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Gemeindesportverband Lotte e. V. angeschlossenen gemeinnützigen Mitglieder,
 4. die Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und zur umfassenden Persönlichkeitsentwicklung, zur Gesunderhaltung, zur Steigerung der Bildung und Lebensfreude der Bürger/-innen in der Gemeinde Lotte,
 5. die Entwicklung und Erschließung neuer Formen von Bewegung, Spiel und Sport, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung sowie ein Unterbreiten von Angeboten in vielfältigen Sinnrichtungen für Bürger/-innen in der Gemeinde Lotte,

6. die Förderung der sportlichen und außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und die Koordinierung erforderlicher Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen,
7. die Kooperation und Pflege des freundschaftlichen Verkehrs der Mitgliedsvereine und Jugendorganisationen untereinander, zu anderen Vereinen und Verbänden, zu anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, zu Betreuungs-, Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, zu Kommunalpolitik und -verwaltung als Lobbyarbeit des Sports in der Gemeinde Lotte,
8. die Zusammenarbeit von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zur Talentfindung und -förderung,
9. die Durchführung und die Übernahme der Trägerschaft von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Bewegung, Spiel und Sport,
10. die Unterstützung der Mitgliedsvereine in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber der Gemeinde Lotte, dem Kreis Steinfurt und der Öffentlichkeit, und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder,
11. die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit in Fragen von allgemeinem Interesse,
12. die Förderung und Sicherung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Rehabilitation,
13. die Einflussnahme auf die Gebietskörperschaften bei Errichtung und Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen,
14. die Anregung zu gesellschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement,
15. die Förderung nationaler und internationaler Sportbeziehungen,
16. die Ehrung verdienter Sportler/-innen und sonst um den Sport verdient gewordener Personen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Gemeindesportverband Lotte e. V. mit Sitz in Lotte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 – Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Gemeindegemeinschaftssportverband Lotte e. V. insbesondere folgende Kernthemen:

1. Breitensport,
2. Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung,
3. Politik,
4. Sporträume.

§ 5 – Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

1. Politischer Lobbyismus,
2. Interessenvertretung, Meinungsführerschaft,
3. Dienstleistungen,
4. Innovationen,
5. Vordenken,
6. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts,
7. Beratung, Information, Kommunikation,
8. Finanzwirtschaft,
9. Netzwerkaufbau und Pflege,
10. Kooperation,
11. Koordinierung,
12. Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
13. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
14. Integration und Völkerverständigung,
15. Förderung des Sports in den Bereichen der Altenhilfe, des Gesundheits- sowie des Wohlfahrtswesens.

§ 6 – Verbandsmitgliedschaft

Der Gemeindegemeinschaftssportverband Lotte e. V. ist Mitglied im Kreissportbund Steinfurt e. V.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
1. fördernden Mitgliedern,
 2. ordentlichen Mitgliedern,
 3. außerordentlichen Mitgliedern,
 4. Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident(inn)en.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, für die die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht. Ihnen steht je ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Sportverein der Gemeinde Lotte werden. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
1. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 2. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 3. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.,
 4. die Zugehörigkeit zu mindestens einem Fachverband,
 5. dass der Sitz des beitragswilligen Sportvereins in der Gemeinde Lotte liegt.
- (4) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind sonstige juristische Personen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft sind:
1. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unter anderem wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 2. dass der Sitz der juristischen Person in der Gemeinde Lotte liegt.

Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund und sie dürfen keinerlei materielle oder ideelle Zuwendungen erhalten. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

- (5) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in der Gemeinde Lotte verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsident(inn)en und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie fördernde Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihnen steht in der Mitgliederversammlung je eine beratende Stimme zu.

§ 8 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen oder juristischen Personen durch:
1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 2. Ausschluss aus dem Verein,
 3. Tod,
 4. Verlust der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 5. Verlust der Mitgliedschaft bei den Fachverbänden,
 6. Entziehung der Gemeinnützigkeit,
 7. Auflösung des Vereins,
 8. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 10 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins schuldhaft begeht,
 3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 4. sich grob unsportlich verhält,
 5. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Äußerungen, Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimalig schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 – Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Mitgliedsbeiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Gemeindefortsportverband Lotte e. V. zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der vereinseigenen Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz (intern vergebene Mitgliedsnummer) jährlich im Voraus zum 1. Januar ein. Fallen diese Fälligkeitstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und der erhöhte Bearbeitungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt, durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Einzelheiten kann die Beitragsordnung regeln.

§ 12 – Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 1. Ermahnung,
 2. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro für natürliche Personen,
 3. Ordnungsstrafe bis 2.000,00 Euro für juristische Personen.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 13 – Vereinsorgane

Organe des Gemeindefortsverbands Lotte e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. die Jugendversammlung,
5. der Jugendvorstand.

§ 14 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Jahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung per Schreiben gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeiten zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewährt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
 2. den Mitgliedern des Vorstands,
 3. den Mitgliedern des Jugendvorstands gemäß Jugendordnung,
 4. den fördernden Mitgliedern,
 5. den Ehrenpräsident(inn)en und den Ehrenmitgliedern,
 6. den außerordentlichen Mitgliedern.

(7) Jedes Mitglied mit Antrags- und Stimmrecht hat eine Grundstimme. Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus nach folgendem Schlüssel weitere Stimmen:

1. bis 100 vereinseigene Mitglieder: eine Stimme,
2. 101 bis 350 vereinseigene Mitglieder: zwei Stimmen,
3. 351 bis 700 vereinseigene Mitglieder: drei Stimmen,
4. 701 bis 1.050 vereinseigene Mitglieder: vier Stimmen,
5. über 1.051 vereinseigene Mitglieder: fünf Stimmen.

Die Zahl der Vereinsmitglieder wird nach der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. ermittelt. Das Stimmrecht kann von jedem/jeder Delegierten einheitlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme, die Sportjugend hat zwei Stimmen.

(8) Antrags- und stimmberechtigt sind:

1. die ordentlichen Mitglieder,
2. der Vorstand,
3. die Sportjugend,
4. die fördernden Mitglieder.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll zudem folgende Feststellungen enthalten:
1. Ort, Beginn und Ende der Mitgliederversammlung,
 2. den Namen der Versammlungsleitung,
 3. den Namen der Protokollführung,
 4. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 5. die Zahl der erschienen Mitglieder,
 6. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 7. die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung,
 8. die Beschlüsse sind wörtlich in Niederschrift aufzunehmen, unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
- (12) Jede/-r Delegierte und jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jede/-r Delegierte und jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jede/-r stimmberechtigte Delegierte und jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein/-e Kandidat/-in im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat/-in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat(inn)en das Amt angenommen haben.
- (14) Jedes Mitglied mit Antragsrecht kann bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der Präsidenten/Präsidentin einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Gemeindegemeinschaftsverbandes Lotte e. V.,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand,
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
5. Entgegennahme der Berichte von gegebenenfalls besonderen Beauftragten oder Vertreter(inne)n,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. Wahl der Kassenprüfer/-innen,
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 1. das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. ein gefasster Beschluss des Vorstands vorliegt,
 3. die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 – Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) und besteht aus:
 1. dem/der Präsidenten/Präsidentin,
 2. mindestens einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (1. Vizepräsident/-in) und insgesamt maximal drei Vizepräsident(inn)en (2. Vizepräsident/-in, 3. Vizepräsident/-in),
 3. dem/der Schatzmeister/-in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen aus verschiedenen Mitgliedsvereinen rekrutiert werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Präsident/-in oder der/die 1. Vizepräsident/-in, gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (5) In geraden Jahren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 1. der/die Präsident/-in,
 2. der/die Schatzmeister/-in.
 3. gegebenenfalls der/die 2. Vizepräsident/-in.In ungeraden Jahren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 1. der/die 1. Vizepräsident/-in,
 2. gegebenenfalls der/die 3. Vizepräsident/-in.
- (6) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (8) Der Vorstand kann Arbeitskreise (§ 21) bilden.
- (9) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Jedes Mitglied des Vorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied des Vorstands gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/-n Nachfolger/-in kommissarisch bestimmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Amt neu zu besetzen. Der/Die kommissarische Nachfolger/-in tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitgliedes ein und hat damit ebenfalls ein Stimmrecht.

- (11) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder eine durch ihn/sie beauftragte Person einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz fassen, wenn mindestens mehr als 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 18 – Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. den Mitgliedern des Vorstands,
 2. den Mitgliedern des Jugendvorstands,
 3. bis zu fünf Beisitzer(inne)n,
 4. gegebenenfalls weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern, die nicht unter die Ämter des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf der Jugendversammlung gewählt. Sie sollen aus verschiedenen Vereinen rekrutiert werden.
- (3) Es können bis zu fünf Beisitzer/-innen in den Gesamtvorstand berufen werden, die den Vorstand bei der Verwaltung und Amtsführung unterstützen. Sie haben in der Sitzung des Gesamtvorstands keine Stimme.
- (4) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme mit Ausnahme der unter § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Personenkreise. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder eine durch ihn/sie beauftragte Person einberufen. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz fassen, wenn mindestens mehr als 50 % der Mitglieder des Gesamtvorstands an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

§ 19 – Sportjugend

- (1) Die Sportjugend im Gemeindefportverband Lotte e. V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Gemeindefportverbands Lotte e. V. selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins eigenständig.
- (2) Die Sportjugend im Gemeindefportverband Lotte e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Organe der Sportjugend sind:
 1. die Jugendversammlung,
 2. der Jugendvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Jugendvorstands gemäß Jugendordnung werden auf der Jugendversammlung gewählt. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins und sollen aus verschiedenen Mitgliedsvereinen rekrutiert werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/-n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder Mitarbeiter/-innen für die Verwaltung einzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 21 – Arbeitskreise

- (1) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Maßnahmen, Projekte oder Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitskreise (Kurzform: AK) bilden, deren Mitglieder sich selbstständig zusammenfinden. Ein Arbeitskreis kann eine/-n Arbeitskreisvorsitzende/-n ernennen.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitskreise finden nach Bedarf statt und werden gegebenenfalls durch den/die Arbeitskreisvorsitzende/-n einberufen.
- (3) Die Arbeitskreise erfüllen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.
- (4) Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 22 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand, Gesamtvorstand oder Jugendvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre. Der/Die 1. Kassenprüfer/-in wird in geraden Jahren, der/die 2. Kassenprüfer/-in in ungeraden Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer/-innen beantragen in der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 23 – Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 1. Beitragsordnung,
 2. Ehrenordnung,
 3. Finanzordnung,
 4. Geschäftsordnung.
- (2) Die Jugendversammlung entscheidet über die Jugendordnung nach Vorgaben dieser Satzung.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Paragraphen der Satzung können durch die Ordnungen nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 24 – Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Gemeindesportverband Lotte e. V., seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter/-innen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Gemeindesportverbands Lotte e. V. abgedeckt sind.

§ 25 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Gemeindefportverband Lotte e. V. die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Gemeindefportverband Lotte e. V. kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und Gemeindefportverband Lotte e. V. sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gemäß § 25 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Gemeindefportverbands Lotte e. V. verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Gemeindefportverband Lotte e. V. oder einem vom Gemeindefportverband Lotte e. V. mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (4) Der Gemeindefportverband Lotte e. V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung, Veränderung und Übermittlung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Gemeindefportverband Lotte e. V. ein Informationssystem gemeinsam mit einem Dachverband oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Gemeindefportverband Lotte e. V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.
- (5) Jedes Mitglied und jede/-r Delegierte hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter(inne)n oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder sonst zu nutzen.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand eine/-n Beauftragte/-n für Datenschutz für die Dauer von zwei Jahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 26 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Präsident/-in und der/die 1. Vizepräsident/-in als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Lotte, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 – Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Juni 2017 geändert und neugefasst.
- (2) Diese Satzung tritt unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.